

Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, Nr. 18/2010, verkündet am 14. Juli 2010) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Ortsbürgermeister

§ 1

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister in der Gemeinde Schkopau erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

<u>Ortsteil</u>	<u>monatliche Entschädigung</u>
Burgliebenau	154,00 €
Döllnitz	307,00 €
Ermlitz	307,00 €
Hohenweiden	231,00 €
Knapendorf	231,00 €
Korbetha	154,00 €
Lochau	307,00 €
Luppenau	231,00 €
Raßnitz	307,00 €
Röglitz	154,00 €
Schkopau	389,00 €
Wallendorf (Luppe)	665,00 €

- (2) Der Betrag ist grundsätzlich zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.
- (3) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

II. Ehrenamtlich tätige Einwohner

§ 2

- (1) Ab dem 01. Juli 2009 erhalten die Gemeinderäte nachfolgende Aufwandsentschädigungen:
- eine monatliche Pauschale von 116,00 EUR

(2) Darüber hinaus erhalten ab dem 01. Juli 2009 monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung

- der/die Ausschussvorsitzende	116,00 €
- der/die Fraktionsvorsitzende	116,00 €
- der/die Vorsitzender des Gemeinderates	232,00 €

(3) Die Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

<u>Ortsteil</u>	<u>monatlicher Pauschalbetrag</u>
Burgliebenau	19,00 €
Döllnitz	31,00 €
Ermlitz	37,00 €
Hohenweiden	25,00 €
Knapendorf	25,00 €
Korbetha	19,00 €
Lochau	31,00 €
Luppenau	25,00 €
Raßnitz	31,00 €
Röglitz	19,00 €
Schkopau	43,00 €
Wallendorf (Luppe)	21,00 €

§ 3

Ortschaftsräte der Ortschaft Wallendorf (Luppe) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates Wallendorf (Luppe) ein Sitzungsgeld von 13,00 € je Sitzung und Tag

§ 4

Sachkundige Einwohner und Sachverständige, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen in den Ausschüssen ein Sitzungsgeld von 13,00 € je Sitzung und Tag.

§ 5

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich bargeldlos gezahlt. Gemeinderäte und Ortschaftsräte, die mehr als 50% der im Quartal anberaumten Sitzungen unentschuldigt versäumen, verlieren ihren Anspruch auf Zahlung der Pauschale.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Pauschale für Gemeinderäte und Ortschaftsräte entfällt auch dann, wenn im Quartal nur eine Sitzung anberaumt war und diese unentschuldigt versäumt wurde.

(3) Wird von Ortsbürgermeistern die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

III. Verdienstaussfall

§ 6

- (1) Auf Antrag wird dem / der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister /-in und den ehrenamtlich tätigen Einwohnern der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet.
- (2) Arbeitnehmer erhalten den nachgewiesenen Bruttoverdienstaussfall einschließlich Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Die Gemeinde kann die Erstattung unmittelbar mit dem Arbeitgeber regeln.
- (3) Selbstständigen, Hausfrauen und Hausmännern wird ein Durchschnittssatz in Höhe von 13,00 EUR je Stunde gewährt.

Dies gilt jedoch nur für Tätigkeiten innerhalb des Zeitraumes von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr von montags bis freitags. Ausschlaggebend für diese Einschränkung ist die Tatsache, dass Selbstständige, Hausfrauen und Hausmänner keine Bevorzugung gegenüber Arbeitnehmern mit einer wöchentlichen durchschnittlichen Arbeitszeit von 40 Stunden erfahren sollen.

- (4) Ein Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalles besteht nur, wenn dieser auch durch die Wahrnehmung der Aufgaben des Ehrenamtes entstanden ist.

§ 7

Auf Antrag können notwendige Auslagen erstattet werden. **Auslagen sind: Betreuungskosten für Kinder und Pflegebedürftige, sowie Reisekosten.** Dem Antrag sind Belege beizufügen.

IV Reisekosten

§ 8

- (1) Die Genehmigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erteilt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderatsvorsitzenden.
- (2) a) Für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen und seiner Ausschüsse erhalten
- Ortsbürgermeister, die nicht Mitglied des Gemeinderates und
- Mitglieder des Gemeinderates eine Wegstreckenentschädigung.
b) Sachkundige Einwohner erhalten eine Wegstreckenentschädigung, wenn sie an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, in die sie berufen sind.
- (3) Zur Geltendmachung der Reisekosten ist die Anlage 1 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zu verwenden. Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 20 Cent je Kilometer vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ansonsten richtet sich die Vergütung der Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).

V. Inkrafttreten

§ 9

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 19. August 2009 außer Kraft.

Schkopau, den

.....
Albrecht
Bürgermeister

Siegel